

Satzung des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 19. Januar 2009

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Ausbildungszentrumsgesetzes vom 9. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 510), wird nach Beschlussfassung durch das Kuratorium vom 11. Dezember 2008 und mit Genehmigung des Innenministeriums folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Gesetzliche Vertretung
- § 5 Leitung
- § 6 Aufgaben des Kuratoriums
- § 7 Zusammensetzung des Kuratoriums
- § 8 Vorsitz im Kuratorium
- § 9 Sitzungen des Kuratoriums
- § 10 Aufgaben der Fachbereichsräte an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
- § 11 Zusammensetzung der Fachbereichsräte an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
- § 12 Vorsitz in den Fachbereichsräten an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
- § 13 Sitzungen der Fachbereichsräte an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
- § 14 Aufgaben des Ausbildungsausschusses für die Verwaltungsakademie
- § 15 Zusammensetzung des Ausbildungsausschusses für die Verwaltungsakademie
- § 16 Vorsitz in dem Ausbildungsausschuss für die Verwaltungsakademie
- § 17 Sitzungen des Ausbildungsausschusses für die Verwaltungsakademie
- § 18 Gleichstellungsbeauftragte
- § 19 Finanzwesen
- § 20 Veröffentlichungen
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Das Ausbildungszentrum für Verwaltung (Ausbildungszentrum) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Sitz der Körperschaft ist Altenholz. Die Körperschaft errichtet und unterhält
 - die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und
 - die Verwaltungsakademie als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Ausbildungszentrum entscheidet über die Grundzüge der Ausbildung an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung und an der Verwaltungsakademie. Es ist zuständig für die staatlichen Prüfungen nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Bundesrechtliche Bestimmungen werden durch die Sätze 1 und 2 nicht berührt.
- (2) Das Ausbildungszentrum bildet insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung fort und nimmt praxisnahe Beratungstätigkeiten für die öffentliche Verwaltung und andere Dienstleistungsunternehmen wahr.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Körperschaft sind:
 1. das Kuratorium,
 2. die Räte für die Fachbereiche an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (Fachbereichsräte) und
 3. der Ausbildungsausschuss für die Verwaltungsakademie (Ausbildungsausschuss).

Für Entscheidungen der in Satz 1 aufgeführten Organe gilt § 83 Abs. 1 Satz 2 bis 6 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) entsprechend.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Reisekostenrechtes, soweit diese nicht von den sie entsendenden Dienststellen gewährt wird.

§ 4 Gesetzliche Vertretung

- (1) Das Kuratorium ist der gesetzliche Vertreter des Ausbildungszentrums und handelt durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Erklärungen, durch die das Ausbildungszentrum verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder im Fall der Verhinderung von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums handschriftlich unterzeichnet und mit dem Siegel des Ausbildungszentrums für Verwaltung versehen sind.
- (3) Bei Geschäften der laufenden Verwaltung kann die Erklärung abweichend von den Formvorschriften des Absatzes 2 von der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums abgegeben werden. Die Übertragung der Zeichnungsbefugnis auf andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist zulässig.

§ 5 Leitung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung ist zugleich Leiterin oder Leiter des Ausbildungszentrums sowie Leiterin oder Leiter der Verwaltungsakademie.
- (2) Die Leitung des Ausbildungszentrums beinhaltet die Geschäftsführung des Ausbildungszentrums, des Kuratoriums, der Fachbereichsräte und des Ausbildungsausschusses sowie die Wahrnehmung zentraler Aufgaben des Ausbildungszentrums und seiner Einrichtungen. Die Geschäftsführung der Fachbereichsräte kann auf die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan, die Geschäftsführung des Ausbildungsausschusses auf die Studienleiterin oder den Studienleiter delegiert werden.
- (3) Für die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung sind zwei Stellvertretende entsprechend § 24 Abs. 4 Satz 3 und 4 AZG zu wählen. Eine Stellvertretende oder ein Stellvertretender soll die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches Rentenversicherung sein.
- (4) Für den Bereich der Verwaltungsakademie wird die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters des Ausbildungszentrums auf ihren oder seinen Vorschlag durch die vom Kuratorium aus dem Kreis der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten der Verwaltungsakademie zu wählende Studienleiterin oder den zu wählenden Studienleiter wahrgenommen.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten des Ausbildungszentrums und seiner Einrichtungen, insbesondere
 1. für die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie den Erlass und die Änderung der Gebührensatzung des Ausbildungszentrums,
 2. für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Ausbildungszentrums, für die Ernennung und Beförderung der Beamtinnen und Beamten sowie für die Zuweisung der Beschäftigten an die Einrichtungen des Ausbildungszentrums,
 3. für die Beschlussfassung über den Gleichstellungsplan nach § 8 Abs. 3 AZG sowie für die Beschlussfassung über den Bericht über den Stand der frauenfördernden Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 AZG,
 4. für die Antragstellung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 AZG und die Bildung eines Ausschusses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 AZG,

5. für die Wahl der 5 Mitglieder des Kuratoriums für die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung unter Berücksichtigung des § 24 Abs. 2 Satz 4 AZG,
 6. für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung,
 7. für die Wahl der Studienleiterin oder des Studienleiters der Verwaltungsakademie nach § 33 Abs. 2 AZG,
 8. für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Satz 3 AZG, soweit das Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft,
 9. hat es darauf hinzuwirken, dass die Beschlüsse der Fachbereichsräte die Einheitlichkeit der Strukturen und Anforderungen in den Studiengängen fördern,
 10. für die Festlegung der Regellehrverpflichtung für die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung als Satzung,
 11. für den Erlass und die Änderung der Satzungen und Benutzungsordnungen der Verwaltungsakademie; der Beschluss über die die innere Organisation regelnde Satzung wird mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gefasst,
 12. für die Gliederung der Verwaltungsakademie in Abteilungen und für die Einrichtung von weiteren Ausbildungsausschüssen für die Verwaltungsakademie nach § 15 Abs. 4 AZG,
 13. für die Regelung der Qualitätssicherung für die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung nach § 2 Abs. 4 Satz 3 AZG sowie
 14. für die Festlegung der Grundzüge der Fortbildung, Weiterbildung und Beratung.
- (2) Das Kuratorium kann nach § 11 Abs. 2 AZG Aufgaben auf die Fachbereichsräte, den Ausbildungsausschuss und die Leiterin oder den Leiter des Ausbildungszentrums übertragen.

§ 7 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus zwölf Mitgliedern und ihnen jeweils zugeordneten Stellvertretenden. Die Mitglieder und deren Stellvertretende werden für eine Amtsperiode von vier Jahren berufen.

Davon berufen das Innenministerium und der Verein zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V. (Schulverein) je fünf und der Verein „Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld e.V.“ (Verein BZR) zwei Mitglieder jeweils mit Stellvertretenden.

- (2) Das Innenministerium, der Schulverein und der Verein BZR können die von ihnen berufenen Mitglieder und die Stellvertretenden vorzeitig abberufen und für die verbleibende Zeit der Amtsperiode neue Mitglieder und Stellvertretende berufen.
- (3) Sind bei Beendigung einer Amtsperiode neue Mitglieder und Stellvertretende noch nicht berufen, so führen die bisherigen Mitglieder und Stellvertretenden ihre Ämter bis zu dem Zeitpunkt weiter, in dem neue Mitglieder und Stellvertretende ihre Ämter antreten.

- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums können gleichzeitig Mitglieder und Stellvertretende der Fachbereichsräte an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung sowie des Ausbildungsausschusses für die Verwaltungsakademie sein.

§ 8

Vorsitz im Kuratorium

- (1) Das Kuratorium wählt für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertretende mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder. Die drei Träger des Ausbildungszentrums sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung.

§ 9

Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Es soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Es ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder die Aufsichtsbehörde es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; sie oder er ist für die Ordnung verantwortlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Einladung sowie die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sollen den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugehen.
- (4) In der Sitzung des Kuratoriums können nur solche Angelegenheiten beraten werden, die in der Einladung genannt sind oder mit Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Kuratoriums nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Kuratorium zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzuge ist.
- (6) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse bezüglich dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Wenn weder das Mitglied noch seine Stellvertretende oder sein Stellvertretender anwesend sein können, kann ein abwesendes Mitglied oder seine Stellvertretende oder sein Stellvertretender durch Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums oder dessen Stellvertretende oder dessen Stellvertretenden an der Beschlussfassung des Kuratoriums teilnehmen. Auf ein Kuratoriumsmitglied kann jeweils nur eine Stimme übertragen werden.

- (7) An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums mit Antrags- und Rederecht teil, es sei denn, das Kuratorium fasst im Einzelfall einen anderen Beschluss. Für die Gleichstellungsbeauftragte gilt § 27 Abs. 1 Satz 6 HSG entsprechend.

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können weitere sachverständige Personen für die Dauer der Beratung durch das Kuratorium hinzugezogen werden.

- (8) Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Kuratoriumsmitglieder bzw. Stellvertretenden,
 3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse (mit dem Abstimmungsverhältnis),
 5. die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Kuratoriumsmitgliedern, den Stellvertretenden sowie der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Sie gilt als genehmigt, sofern niemand innerhalb von 14 Tagen nach Versand widerspricht.

- (9) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, es sei denn, dass ein Mitglied diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Der Widerspruch muss der geschäftsführenden Stelle innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Vorlage zugehen. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Kuratoriums. Die Abstimmung über den Beratungsgegenstand endet im Umlaufverfahren 14 Tage nach Absendung der Vorlage. In Satzungsangelegenheiten ist ein Umlaufverfahren nicht möglich.

§ 10 **Aufgaben der Fachbereichsräte** **an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung**

- (1) Die Fachbereichsräte entscheiden über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Studiums für den jeweiligen Fachbereich. Sie gewährleisten die inhaltliche Abstimmung der fachtheoretischen und fachpraktischen Studienzeiten. Die Vertreterinnen und Vertreter der am Fachbereich ausbildenden Stellen nehmen für das Studium der Nachwuchskräfte der Funktionsebene des gehobenen Dienstes jeweils die Aufgaben eines Prüfungsamtes wahr. Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, soweit es das Bundesrecht zulässt.
- (2) Die Fachbereichsräte sind zuständig für die Erklärung des Einvernehmens zum Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen nach § 29 a AZG.
- (3) Die Fachbereichsräte schlagen dem Kuratorium hauptamtliche Lehrkräfte vor. Die Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften durch das Kuratorium, der kein Vorschlag der Fachbereichsräte zu Grunde liegt, bedarf ihrer Zustimmung. Die Fachbereichsräte wählen die nebenamtlichen Lehrkräfte für ihren Bereich aus.
- (4) Die Fachbereichsräte können nach § 13 Abs. 3 AZG Aufgaben auf die Dekanate der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung übertragen.

§ 11
Zusammensetzung der Fachbereichsräte
an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

- (1) Für jeden Fachbereich wird ein Fachbereichsrat für die Dauer von jeweils drei Jahren berufen.
- (2) Die Fachbereichsräte setzen sich wie folgt zusammen:

1. Fachbereichsrat für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung

Dem Fachbereichsrat gehören acht Mitglieder jeweils mit Stellvertretenden an:

- zwei Mitglieder aus dem Landesbereich (Benennung durch das Innenministerium),
- zwei Mitglieder aus dem kommunalen Bereich (Benennung durch den Schulverein) sowie
- vier Mitglieder aus dem Bereich der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (Dekanin oder Dekan; zwei Vertreterinnen oder Vertreter der hauptamtlichen Lehrkräfte; eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft).

2. Fachbereichsrat für den Fachbereich Polizei

Dem Fachbereichsrat gehören sechs Mitglieder jeweils mit Stellvertretenden an:

- drei Mitglieder aus dem Landesbereich (Benennung durch das Innenministerium) und
- drei Mitglieder aus dem Bereich der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (Dekanin oder Dekan; eine Vertreterin oder ein Vertreter der hauptamtlichen Lehrkräfte; eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft).

3. Fachbereichsrat für den Fachbereich Rentenversicherung

Dem Fachbereichsrat gehören jeweils mit Stellvertretenden an:

- je ein Mitglied der an der Ausbildung beteiligten Versicherungsträger und
- dieselbe Anzahl an Mitgliedern aus dem Bereich der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (Dekanin oder Dekan; eine Vertreterin oder ein Vertreter bzw. zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter der Studierendenschaft sowie hauptamtliche Lehrkräfte des Fachbereiches nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 Satz 3 und 4 AZG).

4. Fachbereichsrat für den Fachbereich Steuerverwaltung

Dem Fachbereichsrat gehören sechs Mitglieder jeweils mit Stellvertretenden an:

- drei Mitglieder aus dem Landesbereich (Benennung durch das Finanzministerium) und
- drei Mitglieder aus dem Bereich der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (Dekanin oder Dekan; eine Vertreterin oder ein Vertreter der hauptamtlichen Lehrkräfte; eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft).

(3) Für die Berufung der Mitglieder sowie der jeweiligen Stellvertretenden gilt folgendes Verfahren:

1. Für die ausbildenden Stellen nach Absatz 2 erfolgt die Berufung durch deren jeweilige Benennung gegenüber der Leitung des Ausbildungszentrums. Die Benennungen sollen dabei berücksichtigen, dass jeweils mindestens ein Mitglied des Kuratoriums dem Fachbereichsrat angehören soll.
2. Die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan ist aufgrund der Funktion berufen. Dies gilt entsprechend für die jeweilige Stellvertretung.
3. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft werden aufgrund der durchzuführenden Hochschulwahlen berufen. Das nähere regelt die Wahlordnung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung.
4. Die Vertreterinnen und Vertreter der hauptamtlichen Lehrkräfte werden aufgrund ihrer Benennung durch den jeweiligen Fachbereichskonvent berufen.

Die Benennungen und Berufungen gemäß Ziffer 1 und 4 müssen die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern gewährleisten. Dabei müssen nach § 14 Abs. 1 Satz 4 AZG unter den Mitgliedern der Fachbereichsräte Frauen mindestens zu einem Viertel vertreten sein.

(4) Durch Mitteilung der jeweils benennenden Stelle werden die Mitglieder bzw. die jeweilige Stellvertretung abberufen. Für die verbleibende Amtsperiode soll gleichzeitig ein neues Mitglied bzw. eine neue Stellvertretung benannt und berufen werden.

Bei Ausscheiden der Dekanin oder des Dekans aus der bisherigen Funktion endet die Mitgliedschaft im jeweiligen Fachbereichsrat von Amts wegen. Gleiches gilt für die jeweilige Stellvertretung.

Die Abberufung einer gewählten Vertreterin oder eines gewählten Vertreters der Studierendenschaft richtet sich nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung. Diese regelt auch die Frage der Nachfolge.

(5) Sind bei der Beendigung der dreijährigen Amtsperiode neue Mitglieder und Stellvertretende noch nicht berufen, so führen die bisherigen Mitglieder und Stellvertretenden ihre Ämter bis zu dem Zeitpunkt weiter, in dem neue Mitglieder und Stellvertretende ihre Ämter antreten.

§ 12
Vorsitz in den Fachbereichsräten
an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

Der jeweilige Fachbereichsrat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, die oder der Vertreterin oder Vertreter der ausbildenden Stellen sein soll, und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 13
Sitzungen der Fachbereichsräte
an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

- (1) Die Fachbereichsräte werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Sie sollen mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Fachbereichsräte sind einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Fachbereichsrates oder die oder der Vorsitzende des Kuratoriums es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) In jeder Sitzung der Fachbereichsräte können nur solche Angelegenheiten beraten werden, die in der Einladung genannt sind oder mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Fachbereichsrates nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Die Fachbereichsräte sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Beschlüsse der Fachbereichsräte werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheiden bei Stimmengleichheit die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der ausbildenden Stellen. Bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans ist die Sonderregelung in § 26 Abs. 1 AZG zu beachten.
- (5) Sind insbesondere aufgrund bundesrechtlicher Regelungen Entscheidungen den ausbildenden Stellen vorbehalten, nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung an den Erörterungen im Fachbereichsrat lediglich mit beratender Stimme teil.
- (6) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. § 9 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (7) An den Sitzungen der Fachbereichsräte kann die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums mit beratender Stimme teilnehmen. Für die Gleichstellungsbeauftragte gilt § 27 Abs. 1 Satz 6 HSG entsprechend.

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können weitere sachverständige Personen für die Dauer der Beratung durch den jeweiligen Fachbereichsrat hinzugezogen werden.

- (8) Über die Sitzung der Fachbereichsräte ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,

2. die Namen der oder des Vorsitzenden sowie der anwesenden Mitglieder bzw. der Stellvertretenden,
3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse (mit dem Abstimmungsverhältnis),
5. die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern sowie den Stellvertretenden des jeweiligen Fachbereichsrates, der oder dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums sowie der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Sie gilt als genehmigt sofern niemand innerhalb von 14 Tagen nach Versand widerspricht.

§ 14

Aufgaben des Ausbildungsausschusses für die Verwaltungsakademie

- (1) Der Ausbildungsausschuss entscheidet über die Angelegenheiten der Ausbildung an der Verwaltungsakademie und nimmt für die Ausbildung der Nachwuchskräfte der Funktionsebene des mittleren Dienstes die Aufgaben eines Prüfungsamtes wahr.
- (2) Der Ausbildungsausschuss schlägt dem Kuratorium hauptamtliche Lehrkräfte vor. Die Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften durch das Kuratorium, der kein Vorschlag des Ausbildungsausschusses zu Grunde liegt, bedarf seiner Zustimmung. Der Ausbildungsausschuss wählt die nebenamtlichen Lehrkräfte aus.
- (3) Der Ausbildungsausschuss kann nach § 15 Abs. 3 AZG Aufgaben auf die Studienleiterin oder den Studienleiter der Verwaltungsakademie übertragen.

§ 15

Zusammensetzung des Ausbildungsausschusses für die Verwaltungsakademie

- (1) Der Ausbildungsausschuss wird für die Dauer von jeweils drei Jahren berufen.
- (2) Dem Ausbildungsausschuss gehören vier Mitglieder, jeweils mit Stellvertretenden an:
 - zwei Mitglieder aus dem Landesbereich (Benennung durch das Innenministerium) sowie
 - zwei Mitglieder aus dem kommunalen Bereich (Benennung durch den Schulverein).
- (3) Die Berufung der Mitglieder des Ausbildungsausschusses sowie ihrer Stellvertretenden erfolgt durch Benennung des Innenministeriums bzw. des Schulvereins gegenüber der Leitung des Ausbildungszentrums.

Die Vorschläge müssen die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern gewährleisten. Dabei müssen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 4 AZG unter den Mitgliedern des Ausbildungsausschusses Frauen mindestens zu einem Viertel vertreten sein.

- (4) Für die Abberufung der Mitglieder des Ausbildungsausschusses sowie ihrer Stellvertretenden sowie die Fortführung der Amtsgeschäfte bei Ablauf der Amtsperiode gilt § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie Abs. 5 entsprechend.

§ 16 **Vorsitz in dem Ausbildungsausschuss** **für die Verwaltungsakademie**

Der Ausbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie die Stellvertretende oder den Stellvertretenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 17 **Sitzungen des Ausbildungsausschusses** **für die Verwaltungsakademie**

- (1) Der Ausbildungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Er soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Der Ausbildungsausschuss ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Ausbildungsausschusses oder die oder der Vorsitzende des Kuratoriums es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) In der Sitzung des Ausbildungsausschusses können nur solche Angelegenheiten beraten werden, die in der Einladung genannt sind oder mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Ausbildungsausschusses nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Ausbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Beschlüsse des Ausbildungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bezüglich der Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung sowie der Durchführung von Beschlüssen im schriftlichen Umlaufverfahren finden § 9 Abs. 6 Satz 4 und 5 sowie Abs. 9 entsprechende Anwendung.
- (5) An den Sitzungen des Ausbildungsausschusses können die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums sowie die Studienleiterin oder der Studienleiter mit beratender Stimme teilnehmen. Für die Gleichstellungsbeauftragte gilt § 27 Abs. 1 Satz 6 HSG entsprechend.

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können weitere sachverständige Personen für die Dauer der Beratung durch den Ausbildungsausschuss hinzugezogen werden.

- (6) Über die Sitzung des Ausbildungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen der oder des Vorsitzenden sowie die anwesenden Mitglieder bzw. Stellvertretenden,
 3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse (mit dem Abstimmungsverhältnis),

5. die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie gilt als genehmigt, sofern niemand innerhalb von 14 Tagen nach Versand widerspricht. Sie ist den Mitgliedern und den Stellvertretenden des Ausbildungsausschusses sowie der oder dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums und der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

§ 18 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Ausbildungszentrums werden von der Gleichstellungsbeauftragten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung wahrgenommen.

§ 18 Abs. 1 des Gleichstellungsgesetzes (GstG) findet insoweit keine Anwendung.

- (2) Soweit die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung mehrere Standorte hat, wählt der Senat für die jeweils anderen Standorte aus dem Kreis der dortigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder einer entsprechenden Qualifikation eine Stellvertreterin. Soweit aufgrund der Zahl der Standorte mehrere Stellvertreterinnen gewählt werden, legt der Senat gleichzeitig die Reihenfolge für die Abwesenheitsvertretung der Gleichstellungsbeauftragten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung fest.
- (3) Für die sonstigen Standorte des Ausbildungszentrums und seiner Einrichtungen ist eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten aus dem Kreis der dortigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen auf Vorschlag des nach § 29 Absatz 2 Satz 2 AZG gebildeten Ausschusses des Senats durch die Leiterin oder den Leiter des Ausbildungszentrums zu bestellen.

§ 19 Finanzwesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Ausbildungszentrum und seine Einrichtungen wird ein gemeinsamer Wirtschaftsplan aufgestellt. Dieser wird durch Beschlussfassung des Kuratoriums erlassen.
- (3) Die Kassengeschäfte werden für das Ausbildungszentrum und seine Einrichtungen von der beim Ausbildungszentrum eingerichteten Kasse wahrgenommen.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist das Jahresergebnis des Ausbildungszentrums und seiner Einrichtungen unverzüglich prüfen zu lassen. Das Jahresergebnis wird von den Rechnungsprüfungsämtern der Kreise und kreisfreien Städte in alphabetischer Reihenfolge und in dreijährigem Wechsel geprüft.

- (5) Das Kuratorium stellt aufgrund des Prüfungsberichts das Jahresergebnis des Ausbildungszentrums und seiner Einrichtungen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres fest.
- (6) Die Leitung des Ausbildungszentrums berichtet dem Kuratorium des Ausbildungszentrums regelmäßig über den Vollzug des Wirtschaftsplans und Maßnahmen zur Einhaltung seiner Eckwerte und insbesondere, wenn die Situation dies erfordert.

§ 20 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Ausbildungszentrums sind nach § 68 LVwG bekannt zu machen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 11. November 2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 909), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 22. September 2005 (Amtsbl. Schl.-H. S. 868), berichtigt durch Veröffentlichung vom 14. November 2005 (Amtsbl. Schl.-H. S. 990), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 40 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes wurde mit Erlass des Innenministeriums vom 5. Januar 2009 erteilt.

Altenholz, den ~~19~~ 19. Januar 2009


Ausbildungszentrum für Verwaltung
Die Vorsitzende des Kuratoriums